

Aktenzeichen: 4 AZR 1152/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 20. Oktober 1982
- 4 AZR 1152/79 -

I. Arbeitsgericht Wiesbaden Urteil vom 10. Mai 1978
- 6 Ca 872/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. Juni 1979
Frankfurt am Main - 5/3 Sa 621/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung für Beiträge zur Zusatzversorgungskasse

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Verfahrens-
tarifvertrag vom 12. November 1960 i.d.F.
vom 15. Dezember 1976 § 2; BGB §§ 164,
705

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Erklärung auf Stammbblatt der
ZVK als Wissenserklärung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1152/79

5/3 Sa 621/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
20. Oktober 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Juni 1979 - 5/3 Sa 621/78 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, nämlich des Zentralverbandes des deutschen Baugewerbes e.V. und des Hauptverbandes der deutschen Bauindustrie e.V. einerseits sowie der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden andererseits. Sie ist nach § 2 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 15. Dezember 1976 (Verfahrenstarifvertrag) die Einzugsstelle, an die die Beiträge für Zusatzversorgung, Lohnausgleich und Urlaub im Baugewerbe abzuführen sind. Die Klägerin hält zur Erfassung der Arbeitgeber, die Beiträge an sie abzuführen haben, formularmäßige Stammbblätter bereit, auf denen die in Betracht kommenden Arbeitgeber in mehreren Spalten vorgedruckte Fragen zu beantworten haben, z. B.: "Gewerbeamtlich gemeldete und ausgeübte Tätigkeit (Gewerbe), Datum der Anmeldung; Handelsregistereintragung; Handwerksrolleneintragung; Beschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern, Anzahl: ...; Beschäftigung von technischen und kaufmännischen Angestellten, Anzahl: ..., sowie von Polieren und Schachtmeistern, Anzahl: ...".

Der Ehemann der Beklagten (Günther S) betreibt seit mindestens 17. Januar 1973 einen Betrieb des Zimmererhandwerks, der nach übereinstimmendem Vortrag beider Parteien vom fachlichen Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrages erfaßt wird. Streitig ist zwischen den Parteien, ob die Beklagte (Christel S) Mitinhaberin des Betriebs ihres Ehemannes ist. Der Gewerbebetrieb wurde im Jahre 1972 nur unter dem Namen des Ehemannes der Beklagten bei der zuständigen Ortspolizeibehörde angemeldet. Ein der Klägerin am 19. Januar 1976 zugegangenes ausgefülltes Stammbblatt enthält in der Spalte "Vor- und Zunamen der Betriebsinhaber, persönlich haftenden Gesellschafter und bei Gesellschaften m.b.H. der Geschäftsführer sowie deren Anschriften" folgende Angaben:



- 3 -

"Günther S
Christel S ".

Die letzte Zeile des Stammblasses enthält auf der linken Seite die Angabe "0 , 14. 1. 1976"; die rechte Seite ist mit dem Stempel "Günther S , Sägewerk und Zimmerei, 0 , straße , Telefon 0 " sowie zwei Unterschriften versehen.

Die Klägerin nimmt die Beklagte aufgrund der Angaben im Stamblatt als Gesamtschuldnerin neben ihrem Ehemann auf Zahlung der Beiträge nach § 2 Abschn. I Ziff. 6 des Verfahrenstarifvertrages für die Zeit vom März bis September 1977 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 7.276,19 in Anspruch.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte habe sich durch die Angaben im Stamblatt ihr gegenüber als Arbeitgeberin und Mitinhaberin des Betriebes ausgegeben. Sie habe das Stamblatt sogar selbst mitunterzeichnet. Deshalb müsse sie sich auch als Arbeitgeberin behandeln lassen.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, als Gesamtschuldnerin neben Günther S
an die Klägerin DM 7.276,19 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, sie sei nie Inhaberin eines baugewerblichen Betriebes gewesen; sie sei vielmehr nur als Angestellte im Betrieb ihres Ehemannes beschäftigt. Insofern seien die Angaben im Stamblatt unrichtig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 7.276,19 festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Die Klägerin kann von der Beklagten nicht die Zahlung von DM 7.276,19 verlangen.

Die Klägerin kann den geltend gemachten Anspruch nicht auf § 2 Abschn. I Ziff. 6 Verfahrenstarifvertrag stützen. Diese Vorschrift lautet:

"Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die tariflich festgelegten Leistungen an Urlaub, Lohnausgleich und Zusatzversorgung sowie für die tariflich festgelegte Erstattung von Kosten der Berufsausbildung einen Gesamtbetrag von 18 v. H. der Bruttolohnsumme ... aller von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer des Betriebes an die Einzugsstelle abzuführen."

Die Beklagte ist nicht Arbeitgeber im Sinne dieser Vorschrift. Tarifwortlaut sowie Sinn und Zweck der Tarifnorm machen deutlich, daß die Beitragspflicht nach dem Willen der Tarifvertragsparteien an die jeweilige Arbeitgebergemeinschaft gebunden werden soll: Nur wer baugewerblicher Arbeitgeber ist, soll auch gegenüber der Klägerin beitragspflichtig sein; wer hingegen kein baugewerblicher Arbeitgeber ist, soll auch nicht Beitragsschuldner der Klägerin sein. Dabei sind die Tarifvertragsparteien ersichtlich vom allgemeinen arbeitsrechtlichen Rechtsbegriff des Arbeitgebers ausgegangen, wonach Arbeitgeber der jeweilige Gläubiger des Anspruchs auf Arbeitsleistung und zugleich der jeweilige Schuldner des Arbeitsentgelts gegenüber den Arbeitnehmern nach § 611 BGB ist (BAG 26, 320, 324 = AP Nr. 1 zu § 705 BGB).

Die Klägerin hat nicht substantiiert behauptet, daß die Beklagte eine solche Arbeitgeberstellung im Betrieb ihres Ehemannes einnimmt oder miteinnimmt. Sie hat auch keinen entsprechenden Beweis angetreten. Die Klägerin ist viel-



- 5 -

mehr der Auffassung, es sei nicht wesentlich, welche Haltung die Beklagte gegenüber den Arbeitnehmern eingenommen habe, sondern entscheidend sei, welche Stellung sie im Betrieb innehabe oder als Vertreterin des Betriebs gegenüber der Klägerin eingenommen habe. Soweit die Klägerin damit geltend machen will, der Begriff des Arbeitgebers sei in diesem Sinne erweiternd auszulegen, ist dies mit Tarifwortlaut sowie Sinn und Zweck der Tarifnorm nicht vereinbar. Das hat der Senat bereits in der angeführten Entscheidung BAG 26, 320, 324 = AP Nr. 1 zu § 705 BGB entschieden und in dem unveröffentlichten, von den Parteien in Bezug genommenen Urteil vom 23. März 1977 (4 AZR 153/76) bestätigt. Von dieser Auffassung abzuweichen, besteht kein Anlaß. Der Auffassung der Revision, es komme entscheidend auf die Stellung des Betriebes gegenüber den Sozialkassen an, da der fachliche Geltungsbereich des Tarifvertrages "Betriebe" umfasse und auch sonst im Tarifvertrag mehrfach auf "Betriebe" abgestellt werde, ist nicht zu folgen. Der Betrieb ist keine Rechtsperson und kann folglich im Rechtsverkehr keine haftungsbegründenden Handlungen vornehmen. Das kann vielmehr nur der Betriebsinhaber. Darauf stellt der Verfahrenstarifvertrag aber nicht entscheidend ab. Denn nach dem Verfahrenstarifvertrag ist Schuldner der Beiträge nur der Arbeitgeber. Darauf weist die Beklagte in ihrer Revisionserwiderung zutreffend hin.

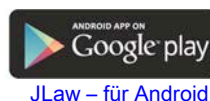
Die Beklagte muß sich auch nicht als Arbeitgeber im Sinne von § 2 Abschn. I Ziff. 6 Verfahrenstarifvertrag behandeln lassen, weil sie in dem der Klägerin übersandten Stamblatt neben ihrem Ehemann als Betriebsinhaber aufgeführt ist und das Stamblatt möglicherweise mitunterzeichnet hat. Entgegen der Auffassung der Klägerin führt insoweit auch nicht die Vorschrift des § 164 Abs. 2 BGB zu einer Haftung der Beklagten. Nach § 164 Abs. 2 BGB kommt bei einer Willenserklärung der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu handeln, nicht in Betracht, wenn der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervortritt. Daraus

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hat der Senat gefolgert, daß die Bestimmung des § 164 Abs. 2 BGB schlechthin zum Ausdruck bringe, daß derjenige, der im Rechtsverkehr zwar als Vertreter handeln wolle, dies aber nicht erkennbar mache, so zu behandeln sei, als hätte er im eigenen Namen gehandelt (BAG Urteil vom 23. März 1977 - 4 AZR 153/76 -; vgl. auch Soergel/Siebert/Schultze-von Lasaulx, BGB, 11. Aufl., § 164 Rz 26).

Der Anwendungsbereich des § 164 Abs. 2 BGB ist damit aber nur auf rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen beschränkt. Eine solche Rechtshandlung kann in der Ausfüllung und Unterzeichnung des Stammblasses jedoch nicht erblickt werden. Diese Ausfüllung ist weder durch Gesetz noch durch Tarifvertrag vorgeschrieben. Die Klägerin versendet die Stammbblätter zur Ausfüllung durch die Bauunternehmer. Damit erhält sie Daten über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und kann diese möglicherweise zur Überprüfung der Beitragsmeldungen verwenden. Insoweit handelt es sich um Aufklärungs- und Beweiszwecken dienende Erhebungsbögen, worauf die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zutreffend hingewiesen hat. Irgendwelche rechtlichen Verpflichtungen, etwa ein Schuldanerkennntnis, werden nach dem Inhalt des Stammblasses durch dessen Unterzeichnung nicht übernommen (vgl. auch BAG Urteil vom 17. Februar 1971 - 4 AZR 62/70 -, AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Dann aber stellt die Ausfüllung und Unterzeichnung des Stammblasses lediglich eine Wissenserklärung, eine tatsächliche Mitteilung dar. Solche Wissenserklärungen haben keinen rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Charakter und fallen deshalb auch nicht unter den Schutzbereich des § 164 Abs. 2 BGB.

Damit verkennt der Senat nicht, daß die Ausfüllung des Stammblasses im Einzelfall zusammen mit weiteren tatsächlichen Umständen als ein Indiz für ein bestimmtes rechtsgeschäftliches oder rechtsgeschäftsähnliches Handeln im Rechtsverkehr gewertet werden kann, wie er dies in dem erwähnten



Urteil vom 23. März 1977 (4 AZR 153/76) angenommen hat. Solche weiteren Umstände liegen hier aber nicht vor und werden von der Klägerin auch nicht behauptet. Dann aber kann aus der Ausfüllung und Unterzeichnung des Stammblasses allein kein über die abgegebene Wissenserklärung hinausgehender Schluß gezogen werden.

Darüber hinaus scheidet eine entsprechende Anwendung des § 164 Abs. 2 BGB im vorliegenden Fall auch deshalb aus, weil der Vertretene im Sinne dieser Vorschrift, hier: der Ehemann der Beklagten, auf dem Stammbblatt selbst als Betriebsinhaber aufgeführt ist. § 164 Abs. 2 BGB will nämlich nach seinem Schutzzweck ein rechtsgeschäftliches Handeln dem Vertreter dann als eigenes Handeln zurechnen, wenn nicht erkennbar geworden ist, daß der Vertretene Verhandlungspartner ist. Vorliegend ist aber auch der vertretene Ehemann als Betriebsinhaber und damit Schuldner der Klägerin im Stammbblatt aufgeführt, so daß nach dem Schutzzweck des § 164 Abs. 2 BGB der Rechtsgrund für eine Haftung der Beklagten entfällt.

Ferner setzt § 164 Abs. 2 BGB voraus, daß der in Anspruch genommene Vertreter - hier: die Beklagte - mit dem inneren, aber nicht erkennbar gewordenen Willen tätig geworden ist, in fremdem Namen zu handeln. Auch das trifft hier nicht zu. Da der "vertretene" Ehemann selbst als Betriebsinhaber aufgeführt ist und das Stammbblatt auch mitunterzeichnet hat, wäre es unsinnig gewesen, wenn die Beklagte mit der Anführung ihres eigenen Namens und ihrer Unterschrift als Vertreterin ihres Ehemannes handeln wollte. Jedenfalls ist für eine solche Annahme kein Anhaltspunkt ersichtlich.

Eine Haftung der Beklagten für die Beitragsschuld ihres Ehemannes kommt auch nicht deshalb in Betracht, weil sie mit der Ausfüllung und Unterzeichnung des Stammblasses den Rechtsschein einer Gesellschaft erzeugt hätte und deshalb als Scheingesellschafter in Anspruch genommen werden könnte. Es trifft zwar zu, daß im Stammbblatt in der Spalte "Vor- und Zunamen der Betriebsinhaber, persönlich haf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tenden Gesellschafter und bei Gesellschaften m.b.H. der Geschäftsführer sowie deren Anschriften" die Namen der Beklagten und ihres Ehemannes angegeben sind. Daraus allein kann aber noch nicht auf ein Gesellschafterverhältnis zwischen der Beklagten und ihrem Ehemann geschlossen werden.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Bahr

Dr. Apfel

